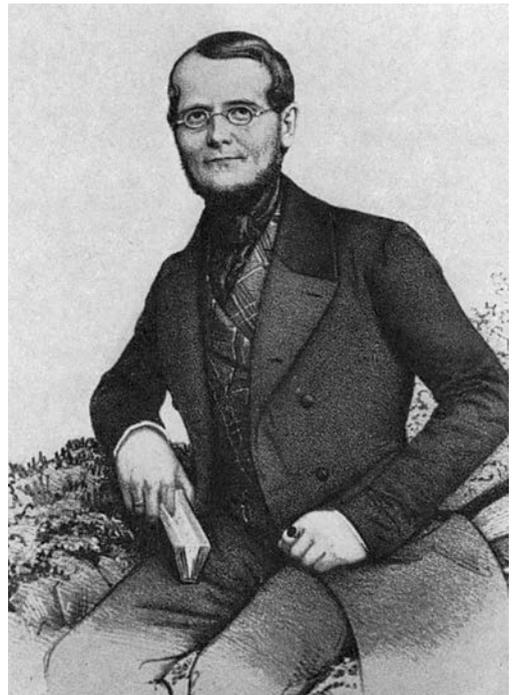


Ludwig Hugo Franz von Jagemann

13. Juni 1805 – 11. Juli 1853

Wenn der noch allseits gut bekannte „fürstbergisch gesinnte Altbadener“ Karl Siegfried Bader als einer der „Großen des 20. Jahrhunderts“ u. a. in den Bereichen der Kriminologie in dem großartigen „Badischen Kalendarium“ von Hauß/Schmid (Seite 194) verdiente Erwähnung findet, soll mit einigen Worten auch an das Wirken eines anderen angesehenen badischen Kriminologen des 19. Jahrhunderts erinnert werden: vor über 200 Jahren, am 13. Juni 1805 kam in Gerlachsheim bei Lauda/Königshofen Ludwig Hugo Franz von Jagemann zur Welt. Als Sohn des Mannheimer Ehrenbürgers Philipp Anton von Jagemann, Stadtdirektor und späterer Hofgerichtspräsident in Mannheim, erhielt er dort seine Schulbildung, um dann zum Rechtsstudium die Universitäten in Heidelberg und Göttingen zu beziehen. Mit 22 Jahren bestand von Jagemann das juristische Staatsexamen. Als Assessor der Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Domänenkanzlei zog er mit einer wissenschaftlichen Abhandlung die Aufmerksamkeit der Fachwelt auf sich. In der 1831 in Frankfurt/M. erschienenen Schrift untersuchte er die zeitgemäßen Anforderungen an die „Civilrichter“. 1834, als er Oberamtsassessor in Heidelberg war, gab er eine Broschüre mit dem Titel „Die Öffentlichkeit des Strafverfahrens“ heraus, die einiges Aufsehen erregt haben dürfte. Ab 1836 fungierte er dann als Großherzoglich-badischer Amtmann am gleichen Ort. Der badische Amtmann war nach den Worten von Karl Zbinden mit dem damaligen Kompetenzbereich ein *mixtum compositum*, das neben verwaltungsrechtlichen insbesondere auch untersuchungsrichterliche Aufgaben zu besorgen hatte (in einigen schweizerischen Kantonen trifft man noch heute eine ähnliche Regelung).

Wie auch unser Historiker Karl Siegfried Bader ist der Kriminalist v. Jagemann keineswegs „bloß in Paragraphen aufgegangen“. Seine Reiseskizzen aus den Jahren 1837–40, die ein Leipziger Verlag 1846 unter dem Titel „Deutsche Städte und deutsche Männer nebst Betrachtungen über Kunst, Leben und Wissenschaft“ in zwei Bänden herausbrachte, verraten eine ungewöhnlich lebendige Wesensart. Beleg für seinen schriftstellerischen Fleiß in jenen Jahren liefert wiederum ein 1838 in Karlsruhe verlegtes Druckerzeugnis, in dem er vordring-



*Ludwig Hugo Franz v. Jagemann
(nach einem Bild im Besitz von Frau Lina von Schelling-
von Jagemann, Schloß Stetten)*

Aus: Kriminalstatistik 8. (1954) Seite 64 (Hamburg)

lich auf die „Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten“ einging und dabei gegenwartsnah den Titel 50 des badischen Strafgesetzentwurfs fixierte.

Bald nach dem ihm die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg am 30. Januar 1838 die Würde eines doctor juris verlieh, ließ v. Jagemann den 1. Band (XXXII, 772 Seiten) seines „Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde“ (mit dem Untertitel „Die Theorie der Untersuchungskunde“) bei Kettembeil erscheinen, dem 1841 der zweite Band mit dem Untertitel „Die Pragmatik der Untersuchungskunde in 344 acten-mäßigen Beispielen enthaltend“ folgte. Im gleichen Jahr wurde v. Jagemann in Freiburg Hofgerichtsrat, ein Jahr später 1842 Staatsanwalt und ab 1843 bekleidete er die Stellung eines Ministerialrats im Badischen Justizministerium. Hier oblag ihm das Referat für den Strafvollzug, dem zu jener Zeit starke politische Aufmerksamkeit zukam. Neben seiner bedeutenden fachschriftstellerischen Tätigkeit u. a. als Mitherausgeber der „Zeitschrift für deutsches Strafverfahren“ (1842–1847) hinterließ er auch sonst justizpolitische Spuren, die für jene Zeit teilweise recht militant daherkamen. Seine „Offenen Gedanken über die Abneigung der Rheinpreußen gegen Strafgesetzreformen“ (1843) oder die Denkschrift „Volksrichter oder Staatsrichter“ (Darmstadt 1846) dürften höhererorts nicht immer auf positive Resonanz gestoßen sein. Wie viele Jahrzehnte später der als Schöpfer des Reichskriminalpolizeigesetzes in die Geschichte eingegangene sächsische Geheimrat Robert Heindl (1883–1958) Studienreisen zur Erkundung der Strafvollzugssysteme unternahm, machte sich auch v. Jagemann auf weite Reisen durch England, Frankreich und Belgien mit den dortigen Justizsystemen vertraut. In der praktischen Umsetzung seiner auswärtigen Erfahrungen gestaltete er das Zuchthaus in Bruchsal nach dem „pennsylvanischen“ Zellensystem um, wobei er grundsätzlich der Einzelhaft in Strafgefängnissen den Vorzug gab. Als Ministerialreferent vertrat er in jener Zeit im badischen Parlament den Entwurf zu einem „Badischen Strafgesetzbuch“; seine Vorschläge fasste er in den 1846 herausgegebenen „Beiträgen zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Großherzog-

tum Baden“ zusammen, denen fünf Jahre später „Das badische Strafgesetzbuch mit systematischen Übersichten“ folgte.

Ein 1849 in Erlangen erschienener Titel „Die Militärstrafen im Lichte der Zeit“ sollte den publizistischen Niederschlag seiner Tätigkeit als Generalauditor im Badischen Kriegsministerium bilden, in das man ihn kurzzeitig versetzte. Mit dem preußischen Generalauditor arbeitete er dann später den Entwurf für ein „Strafrecht des Reichsheeres“ aus.

Am 11. Juli 1853 verstarb v. Jagemann an der Ruhr auf einer Reise durch seinen geliebten Schwarzwald.

Die Durchmusterung anderer anfangs des 19. Jahrhunderts auf den Markt gekommener kriminalistischen Fachliteratur (oder wie man sie auch nennen will) zeigt, dass darin praktisch nur die Technik des bloßen Inquirierens abgehandelt wurde. Erst mit v. Jagemann trat ein badischer Kriminalist in Erscheinung, der der sich entwickelnden Kriminalistik zu einem Aufschwung verhalf. Die heutige Fachwelt geht sogar soweit, in ihm den eigentlichen Begründer dieser Disziplin zu sehen. Sein Hauptwerk aus den Jahren 1838/1841 sollte den Versuch einer „gerichtlichen Untersuchungskunde“ darstellen und zwar als „abgeschlossenes, von der Theorie des Strafprozesses nicht unbedingt abhängiges, auf eigenen Grundsätzen errichtetes Lehrgebäude“. Die Untersuchungskunde sollte alle Kenntnisse und Erfahrungssätze umfassen, mittels welcher man am schnellsten, am sichersten und am redlichsten, auf gesetzlichem Wege, den wahren „Thatverhalt“ eines vorgefallenen Vergehens oder Verbrechens erforschen kann. v. Jagemann erkannte bereits, dass die Inquisition überall Stückwerk bleiben würde, „wenn es ihr an den wissenschaftlichen Elementen fehle.“ Für von Jagemann stand der persönliche Beweis (Beschuldigtenvernehmung) im Vordergrund. Das Hinwirken auf ein Geständnis hielt er für die Hauptaufgabe des Inquirenten. Praktische Menschenkenntnis setzte er bei allem voraus. Unter Andeutung von Zusammengehörigkeit und gegenseitiger Abhängigkeit kriminalbiologischer und kriminalistischer Umstände waren vom Untersuchungsrichter Schlüsse auf die Tat und den Täter zu ziehen und „vom Charakter des Letzteren wieder auf die Beschaffen-

heit der That“. Von ihm stammten bereits erklärende psychologische Anmerkungen zur Beschuldigtenvernehmung, wobei es ihm darum ging, „nicht mit allen Mitteln zu einem Geständnis zu kommen“. Für uns Heutigen lassen die Vermerke unter der Überschrift: „Weichmüthige und Furchtsame“ aufhorchen: „Es ist eine heilige Pflicht des Inquirenten, so gebeugte, zerknirschte Stimmungen nicht zur Entlockung eines Geständnisses systematisch zu benutzen, sondern vielmehr das geängstigte Gemüth aufzurichten“.

In weiten Strecken zeigt sich eine humane Tendenz, die der Badener für eine Prozessführung seinerzeit empfahl: Als unwürdig hielt er die körperliche Züchtigung als Überbleibsel von dem monströsen Foldersystem. Der Beschuldigte soll beim Verhör sitzen dürfen, Zwischenpausen im Verhör sind einzulegen und die Ketten abzunehmen. Wenn es gelte, sich zu verteidigen, müsse man „frei sein“. Die erläuternde Betrachtungsweise von v. Jagemann zum Zeugen – als auch Sachverständigenbeweis ist ebenfalls noch lehrhaft. Wenn er auch noch nichts von Fernsprecher, Polizeifunk, Fernschreiber und anderen Mitteln der Nachrichtentechnik berichten konnte, sind die Teilstücke über „Fahndung auf Subjekte und Objekte der Tat“, Nacheile, Streife, Haussuchung, Beschlagnahme usw. nicht weniger lesenswert.

Armin Forker war im November 1978 in einer Nachlese zu einem Reprint von Zimmermann „Die Diebe in Berlin“ (Berlin 1847) der Meinung, dass die v. Jagemanns Handbücher zur Untersuchungskunde in norddeutschen Ländern, insbesondere in Preußen nicht verbreitet gewesen seien. Bei Karl Zbinden, dem fleißigsten Biographen von Jagemann lesen wir dagegen, dass das zweibändige Handbuch auch jetzt (1968) „noch nicht dazu verurteilt ist, in den Bibliotheken das Schicksal jener ehrbaren Schinken zu fristen, die nur gelegentlich zum Studium der geschichtlichen Entwicklung einer wissenschaftlichen Frage gleichsam im Vorbeigehen zu Rate gezogen werden“. Diese Kon-

statierung ist mit Fug und Recht zu bestätigen: auch in der allerjüngsten, nicht bloßen kriminalistischen und polizeilichen Fachliteratur (z. B. „Kriminalistische Kompetenz“ – Kriminalisten-Fachbuch – Lübeck, 2000) stoßen wir permanent auf den badischen Kriminalisten, der uns ein reichhaltiges Schrifttum hinterließ. In einer fast schon philosophisch angelegten „Verhör“-Studie von Niehaus (2003) werden v. Jagemanns Empfehlungen zu diesem Thema aus den Jahren 1838/41 in einem Zuge mit Franz Kafka's Gesammelten Werke (1994) genannt. Ebenso nimmt Franz-Reiner Schurich in seinem durchaus ernstgemeinten „Kuriosenlexikon der Kriminalgeschichte“ (Berlin 1997) beim Thema „Überführungstricks“ Bezug auf v. Jagemann, der früher schon verfängliche (capitöse) Fangfragen bei Vernehmungen energisch ablehnte. Vor wenigen Monaten erst erschien im Darmstädter Primus-Verlag eine beachtenswerte Monographie des Hochschullehrers Peter Becker von der Universität Linz, in der die Geschichte der Kriminalistik als interdisziplinäre Form der Verbrechensaufklärung und Prävention mit Hilfe von Fallstudien dargeboten wird. Auch dabei werden einige Anleihen an die v. Jagemanns Handbücher aus dem 19. Jahrhundert gemacht.

Quellen

Karl Zbini, Kriminalistik (Strafuntersuchungskunde), München, 1954.

Derselbe, Kriminalistische Akzente (Grundlagen der Kriminalistik), Hamburg, 1968.

Edwin Kube, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Hamburg, 1964.

Anschrift des Autors:
Manfred Teufel
Karpfenstraße 15
78532 Tuttlingen